

4. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 18.04.2024

Sachverhalt:

Nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 17.06.2021, sowie 14.08.2023, die weiterhin gültig sind. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die beiden erwähnten Stellungnahmen vom 17.06.2021 und vom 14.08.2023 beziehen sich nicht auf die vorliegend prüfrelevante FNP-/LSP - Änderung, sondern auf das verbindliche Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung „Bahnhofsiedlung - Nord - Ost“. Der Markt Eggolsheim verweist auf seine in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu beiden Stellungnahmen, die unverändert weiter gelten. Der jeweilige Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Bayernwerk Netz GmbH jeweils postalisch zu. Die Belange der Bayernwerk Netz GmbH sind erkannt und berücksichtigt.

Abstimmung: 20:0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Eggolsheim stellt die FNP-/LSP - Änderung im Bereich des BBP/GOP „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“ in Eggolsheim in der Fassung vom 12.03.2024 fest. Die festgestellte Planversion erhält das Datum vom 14.05.2024. Die Verwaltung wird beauftragt, die festgestellte Planversion in der Fassung vom 14.05.2024 dem LRA Forchheim gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich auf der Homepage des Marktes Eggolsheim sowie ergänzend im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung wird die FNP-/LSP - Änderung im Bereich des BBP/GOP „Bahnhofsiedlung Nord - Ost“ wirksam.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

7. Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für den Standort einer Windkraftanlage (WEA 1S) im Gebiet Lange Meile Süd

Sachverhalt:

Mit Datum vom 29.04.2024 hat der Markt Eggolsheim die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175/6 MW mit einer Nabenhöhe von 162 m im geplanten Windpark Lange Meile, Eggolsheim beantragt.

Vor Einreichung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags gemäß § 4 BImSchG (Vollantrag) sollen für dieses Vorhaben durch Vorbescheid die Zulässigkeit folgender Genehmigungsvoraussetzungen verbindlich festgestellt bzw. nachfolgende Genehmigungsfragen verbindlich beantwortet werden:

- Schallimmissionen
- Turbulenzintensität
- einzuhaltende Abstandsflächen
- zivile und/oder militärische luftrechtliche Belange

Alle weiteren Belange sollen im Rahmen dieses Vorbescheidantrages ausgeklammert bleiben.

Ziel dieses Vorbescheides ist es, vor der Einreichung eines vollständigen Genehmigungsantrages gemäß § 4 BImSchG einzelne Genehmigungsvoraussetzungen vorab rechtsverbindlich klären zu lassen im Interesse weiterer Planungs- und Investitionssicherung für den Markt Eggolsheim als Antragsteller und Vorhabenträger. Durch die Bindungswirkung des Vorbescheids soll insbesondere das Investitionsrisiko verringert und das Genehmigungsverfahren insgesamt beschleunigt werden.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und auch nicht im unbeplanten Innenbereich. Somit richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB (Außenbereich). Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sog. privilegiertes Vorhaben handelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Die Grundlagen für die Abwägungsentscheidung stellen sich wie folgt dar:

Antragsdaten:

Beantragt wird vom Antragsteller (Markt Eggolsheim) der Standortvorbescheid für die Errichtung einer WEA am Standort:

- WEA 1S Lange Meile Süd, Fl.Nrn. 2334, 2335, 2337
- Die Windenergieanlage hat eine Nennleistung von 6 MW, Nabenhöhe: 162 m, Rotordurchmesser: 175 m, Gesamthöhe: 249,50 m. Pro Anlage: 380 bis 530 m² Fundament und 1.536 m² Kranstellfläche.

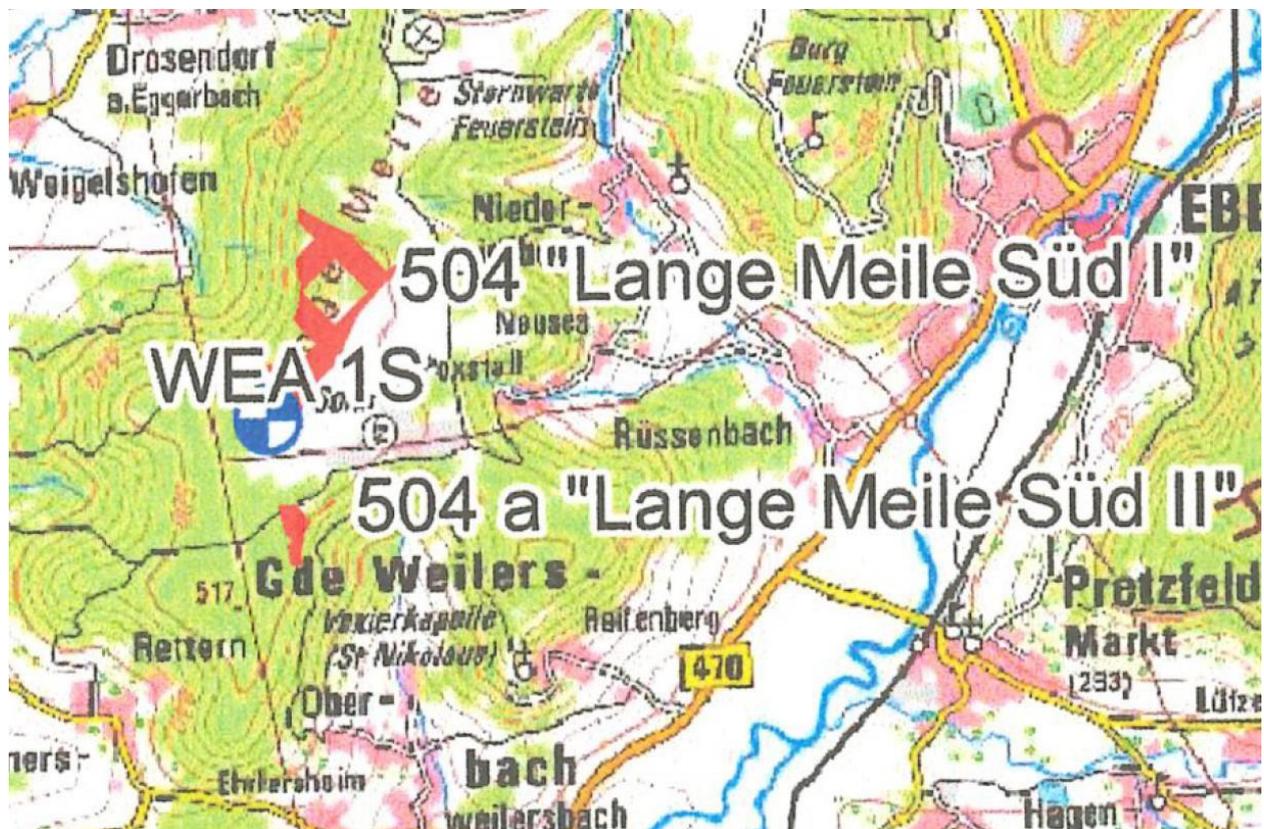
Planungsrechtliche Situation:

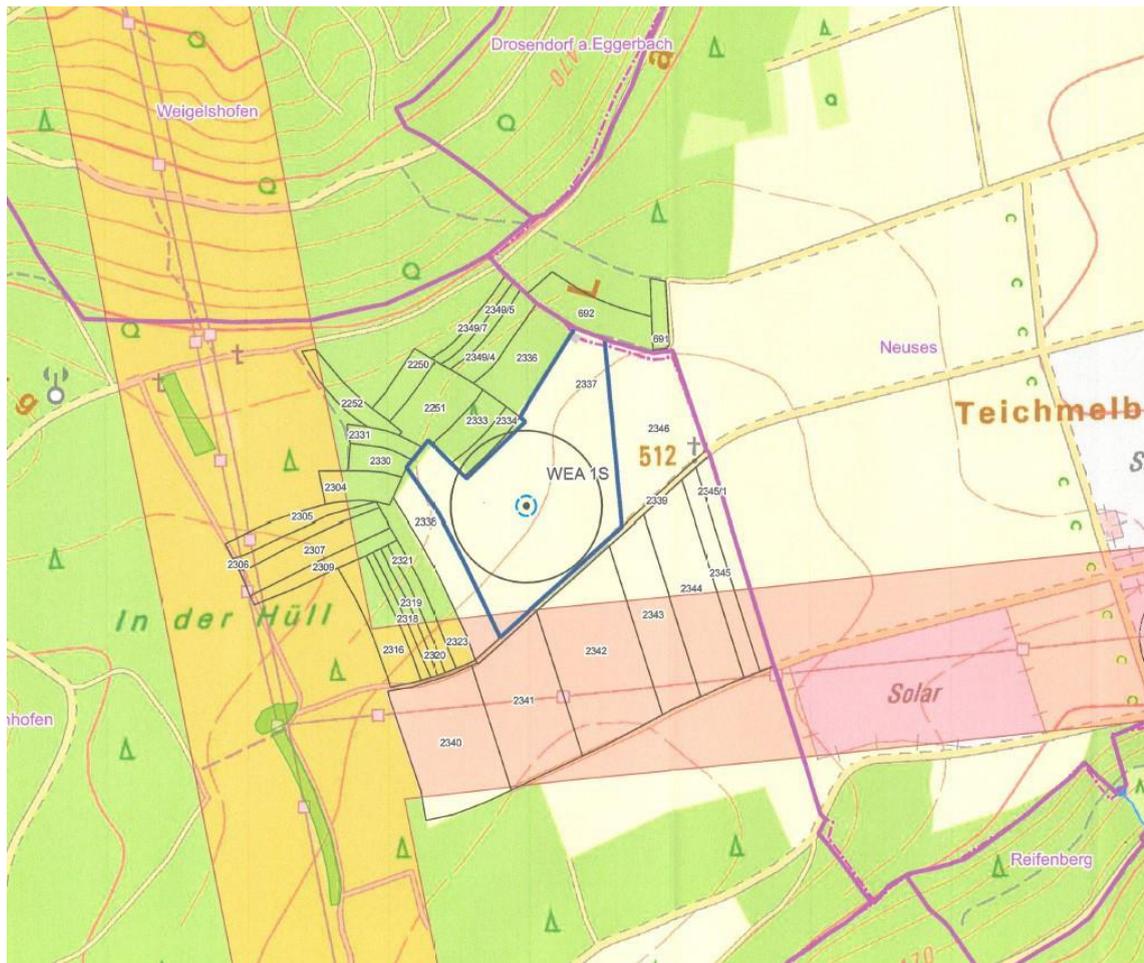
Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Der Standort der angefragten WEA liegt außerhalb des vom Regionalen Planungsverband beschlossenen und in Aufstellung befindlichen Vorranggebiets für Windkraftanlagen 504 Lange Meile Süd I. Alleiniger Grund dafür ist der in den allgemeinen Kriterien festgelegte Abstand von 300m zu Hochspannungsleitungen. Die Abgrenzung von Vorranggebieten erfolgt nicht grundstücksscharf, sondern flächenscharf mit offenen Signaturen und einer damit verbundenen regionalplanerischen Unschärfe im Grenzbereich. Das heißt, dass in diesem Bereich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung darüber entschieden wird, ob der Standort der geplanten Windenergieanlage dem Vorranggebiet zugerechnet werden kann.

Kann im Rahmen des Planungsprozesses ein geringerer Abstand zur dort verlaufenden 110 kV Leitung technisch realisiert werden, sind im Rahmen der regionalplanerischen Unschärfe auch im Randbereich des Vorranggebietes 504 Lange Meile Süd I Windkraftstandorte möglich. So die Rückmeldung von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West.

Standort:



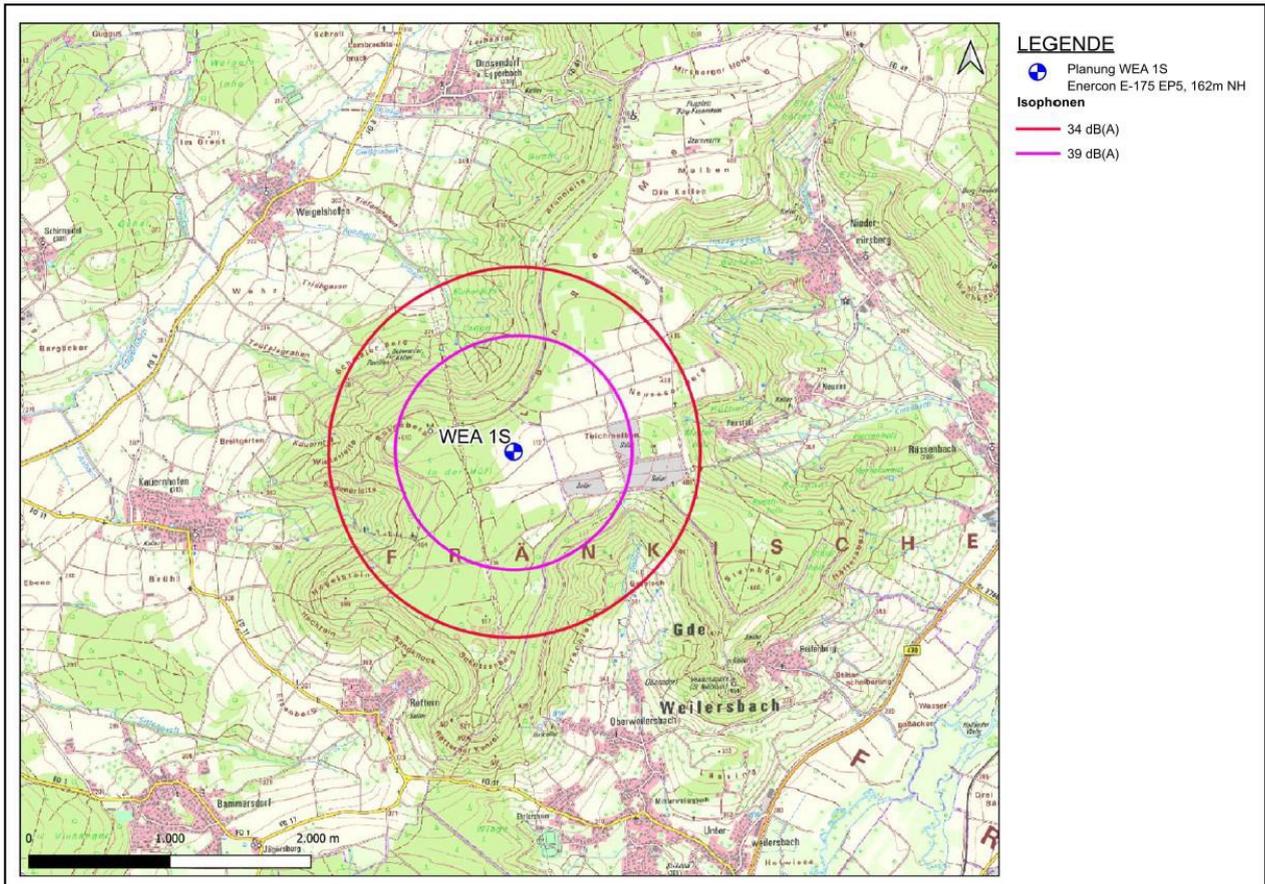


Immissionen:

Zu berücksichtigende Orte im Wirkungsbereich der Anlage WEA 1S, Bebauungsart („WA“ = Allgemeines Wohngebiet, „DM“ = Dorf- und Mischgebiet, „WR“ = Reines Wohngebiet), sowie der jeweils relevante Immissionsrichtwert (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 1998):

Nummer	Bebauungsart	X	Y	Ort	Straße und Hausnummer	Immissionsrichtwert nachts
A	WA	651616	5513803	91330 Eggolsheim - Rettern	Angerstraße 52	40 dB(A)
B	DM	650093	5515044	91330 Eggolsheim - Kauernhofen	Lerchenweg 30	45 dB(A)
C	WA	654428	5515770	91320 Ebermannstadt - Neuses	Neuses 32	40 dB(A)
D	DM	654194	5513921	91320 Ebermannstadt - Reifenberg	Angerstraße 17	45 dB(A)
E	WA	650864	5517105	91330 Eggolsheim - Weigelshofen	Im Gwend 25	40 dB(A)
F	WA	652177	5517780	91330 Eggolsheim - Drosendorf am Eggerbach	Gartenstraße 9	40 dB(A)
G	WA	652663	5513444	91365 Weilersbach	Am Fräuleinsgarten 30	40 dB(A)
H	WA	654423	5516321	91320 Ebermannstadt - Niedermirsberg	Angerstraße 17	40 dB(A)
I	WR	650816	5517111	91330 Eggolsheim - Weigelshofen	Im Gwend 27	35 dB(A)
J	DM	653718	5515480	91320 Ebermannstadt - Poxstall	Poxstall 17	45 dB(A)
K	DM	653678	5515559	91320 Ebermannstadt - Poxstall	Poxstall 30	45 dB(A)
L	DM	653938	5513896	91365 Weilersbach - Reifenberg	Reifenberg 19	45 dB(A)

Unter Berücksichtigung der technischen Eingangsdaten wurde eine Schallausbreitungsprognose für die von der WEA 1S ausgehenden Immissionen erstellt:



Nach derzeitigem Kenntnisstand ist an keinem der zu berücksichtigenden Orte eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch WEA 1S zu erwarten. Dies wird auch in der Darstellung der zu erwartenden Schallausbreitung klar – die 34 dB(A)-Isophone liegt in deutlichem Abstand zu der geschlossenen Bebauung umliegender Ortschaften.

Die zu berücksichtigenden Orte liegen allerdings im Wirkungsbereich von WEA 1S. An diesen Orten wird der Immissionsrichtwert nach der Schallausbreitungsprognose möglicherweise nicht um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Aufgrund ihrer möglichen Lage im Wirkungsbereich wurde eine genauere Betrachtung im Hinblick auf die jeweils zu erwartenden Schalleistungspegel durchgeführt. Die Berechnungen zur Immissionsprognose ergeben, dass an allen diesen Orten der jeweilige Immissionsrichtwert nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten wird:

Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort Nr. Name	Ost	Nord	Z	Auf- punkt- höhe [m]	Anforderung Beurteilungspegel			WEA inkl. Unsicherheit [dB(A)]	Anforderung erfüllt? Schall
					Schall [dB(A)]	Von WEA [dB(A)]	Unsicher- heits- zuschlag [dB]		
A Schall-Immissionsort: TA Lärm - Allgemeines Wohngebiet (10)	651.615	5.513.802	443,2	5,0	40,0	29,1	2,1	31,2	Ja
B Schall-Immissionsort: TA Lärm - Dorf- und Mischgebiete (11)	650.092	5.515.043	323,1	5,0	45,0	25,7	2,1	27,8	Ja
C Schall-Immissionsort: TA Lärm - Allgemeines Wohngebiet (12)	654.428	5.515.770	374,1	5,0	40,0	25,8	2,1	27,9	Ja
D Schall-Immissionsort: TA Lärm - Dorf- und Mischgebiete (13)	654.193	5.513.920	394,3	5,0	45,0	24,8	2,1	26,9	Ja
E Schall-Immissionsort: TA Lärm - Allgemeines Wohngebiet (14)	650.863	5.517.104	300,0	5,0	40,0	25,4	2,1	27,5	Ja
F Schall-Immissionsort: TA Lärm - Allgemeines Wohngebiet (15)	652.176	5.517.779	349,2	5,0	40,0	24,4	2,1	26,5	Ja
G Schall-Immissionsort: TA Lärm - Allgemeines Wohngebiet (16)	652.662	5.513.443	382,3	5,0	40,0	27,3	2,1	29,4	Ja
H Schall-Immissionsort: TA Lärm - Dorf- und Mischgebiete (17)	654.422	5.516.320	371,7	5,0	45,0	24,9	2,1	27,0	Ja
I Schall-Immissionsort: TA Lärm - Reines Wohngebiet (21)	650.815	5.517.110	300,0	5,0	35,0	25,2	2,1	27,3	Ja
J Schall-Immissionsort: TA Lärm - Dorf- und Mischgebiete (18)	653.717	5.515.479	434,7	5,0	45,0	30,8	2,1	32,9	Ja
K Schall-Immissionsort: TA Lärm - Dorf- und Mischgebiete (19)	653.677	5.515.558	455,9	5,0	45,0	31,0	2,1	33,1	Ja
L Schall-Immissionsort: TA Lärm - Dorf- und Mischgebiete (20)	653.937	5.513.895	434,7	5,0	45,0	25,8	2,1	27,9	Ja

Abstandsflächen:

Der Markt Eggolsheim beantragt, für die Tiefe der einzuhaltenden Abstandsflächen i.S.d. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 BayBO eine Abweichung in Form einer Reduzierung auf den Rotorradius der WEA + e („e“ = Abstand Spitze des senkrecht nach oben stehenden Rotorblatts zur Turmmittelachse) zu zulassen. Bei den im konkreten Fall geplanten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 bedeutet dies eine Reduzierung der Abstandsflächen auf 95,92 m (= 87,5 m + 8,42 m), statt der allgemein geltenden Abstandsregelungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO von $0,4 * \text{Gesamthöhe} + e = 0,4 * 249,5 \text{ m} + 8,42 \text{ m} = 108,22 \text{ m}$.

Begründung:

1. Durch den, im Rahmen der Novellierung der Bayerischen Bauordnung im Jahr 2018 ergänzten Art. 6 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird klargestellt, dass es bei der Entscheidung über eine Abweichung ausschließlich auf die in Art. 63 Abs. 1 BayBO genannten Voraussetzungen ankommt. Auf das Vorliegen eines atypischen Falles kommt es hingegen nicht mehr an. Gleichwohl stellen Windenergieanlagen in verschiedener Hinsicht keine typischen baulichen Anlagen im Sinne des Abstandsflächenrechts der Bayerischen Bauordnung dar. Sie sind im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe ausgesprochen schmal. Zudem ist der Rotor keine statische Anlage, weil er sich jeweils entsprechend mit der Windrichtung „mitdreht“. Sinn und Zweck der Einhaltung von Abstandsflächen zu benachbarten Grundstücken ist die Gewährleistung ausreichender Belichtung, Besonnung und Belüftung dieser. Bei Windenergieanlagen wird eine Beeinträchtigung der schützenswerten Belange jedoch bereits durch die bauliche Konstruktion quasi ausgeschlossen. Mangels (Wohn-)Bebauung in der unmittelbaren Umgebung von geplanten Anlagenstandorten läuft der Hauptzweck des Abstandsflächenrechts, nämlich die Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie des erforderlichen Wohnfriedens und Brandschutzes, im konkreten Projekt ins Leere. Gleiches gilt für die übrigen WEA des geplanten Windparks „Lange Meile“. Die Verkürzung der Abstandsflächen auf den Rotorkreis (= Radius von 95,92 m um den Mastmittelpunkt der WEA) beschränkt die einzuhaltenden Abstandsflächen auf die von den baulichen Teilen der Windenergieanlagen überstrichenen Flächen und ist somit sachgerecht und ausreichend. Sie beeinträchtigt auch nicht die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke in der Nachbarschaft.
2. Mit Schreiben vom 01.03.2023 hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Reduzierung der Tiefe der Abstandsflächen bei der Errichtung von Windenergieanlagen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO hingewiesen. Die Verwaltung wurde explizit angewiesen, den Willen des Gesetzgebers und die in der Rechtsprechung bereits seit Jahren anerkannte Vorgehensweise (vgl. beispielsweise VGH München, Beschluss vom 7. Oktober 2019, Az. 22 CS 19.1355) auch wirklich praktisch umzusetzen. Demnach muss eine Vereinbarkeit der Abweichung, unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO vereinbar sein. Als öffentliche Belange sind ausdrücklich auch die Belange der energiewirtschaftlichen Versorgungssicherheit sowie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien einzubeziehen. Bei der Realisierung von Windenergieanlagen müssen die Grundstücke, die innerhalb der Ausdehnung der laut der Bayerischen Bauordnung einzuhaltenden Abstandsflächen liegen, privatrechtlich gesichert werden, d.h. der Vorhabenträger muss mit den entsprechenden Grundstückseigentümern einen langfristigen schuldrechtlichen Vertrag zur Freihaltung dieser

Bereiche abschließen. Der Eingang der 0,4 – fachen Gesamthöhe der Anlagen in die Berechnungsformel der Abstandsflächen, würde vorliegend den Umkreis der zu sichernden Flurstücke um die Windenergieanlage um 12,3 m vergrößern, und somit die Anzahl der betroffenen, zustimmungspflichtigen Grundstückseigentümer erheblich erhöhen. Die Sicherung der Windenergieanlagen im geplanten Windpark gestaltet sich ohnehin bereits schwierig aufgrund der deutlichen Einschränkungen bei der Auswahl der Flächen im Vorranggebiet. Fallen nun noch Flächen deshalb weg, weil einzelne Grundstückseigentümer nicht dazu bereit sind, ihre Flächen dem Vorhabenträger zur Freihaltung zur Verfügung zu stellen, kann die Vorrangfläche als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen nicht optimal genutzt werden, was den Zielen der Regionalplanung widerspricht und wiederum den Beitrag zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele konterkariert.

Durch die fehlende Zustimmung einzelner Grundstückseigentümer innerhalb des vergrößerten Abstandsbereiches um die geplanten WEA könnte somit das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien beeinträchtigt werden und damit die übergeordneten Ziele der Regionalplanung als auch der Bundesregierung verfehlt werden. Dies kann im Hinblick auf die zu bewältigende Energie- und Klimakrise nicht im Sinne der Allgemeinheit sein.



Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die im Sachverhalt beschriebene Windkraftanlage WEA 1S.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

8. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung des Marktes Eggolsheim für das Jahr 2022 wurde vom zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss in folgenden Sitzungen geprüft:

1. Sitzung: 06.11.2023
2. Sitzung: 20.11.2023
3. Sitzung: 27.11.2023
4. Sitzung: 16.04.2024

In der Sitzung vom 16.04.2024 wurde aus der Verwaltung Herr Oberst mit hinzugezogen um ggf. vorab diverse Fragen zu Feststellungen zu beantworten.

Die nun folgenden Feststellungen samt Stellungnahmen der Verwaltung leitet der Rechnungsprüfungsausschuss an den Marktgemeinderat weiter.

1. Feststellung Rechnungsprüfungsausschuss:

Woher stammt hier die Überschreitung des HH-Ansatzes auf HH-St. 3411.5000? Kann der Bauhof die Bewässerung mit übernehmen?

Stellungnahme Verwaltung:

Bei besonders heißen und trockenen Sommern ist der Bauhof auf Unterstützung angewiesen, besonders zur Urlaubszeit. Je nach Kapazität und Wetter wird diese Aufgabe originär selbstverständlich vom Bauhof übernommen.

2. Feststellung Rechnungsprüfungsausschuss:

Für welche Veranstaltung wurde Schirme beschafft? Waren dies Sonnenschirme?

Stellungnahme Verwaltung:

Es handelt sich um Verleihsonnenschirme, diese waren defekt und wurden ausgetauscht.

3. Feststellung Rechnungsprüfungsausschuss:

Warum benötigen die Kitas Handys, da doch in allen Tagesstätten ein Festnetzanschluss vorhanden ist? Wie viele Handys wurden 2021/2022 neu angeschafft? Welche Betriebssysteme? Gibt es jetzt ein einheitliches System, welches mit der neuen Telefonanlage stimmig ist? Wie hoch sind die Gesamtkosten der Anschaffung und laufende Kosten im Jahr 2022?